

1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Schleusingen vom 18. April 1997

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998, geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thür. Kommunalordnung vom 18.07.2000 und § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GBVI.S.273) hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in der Sitzung vom 30. Januar 2001 mit Beschluss-Nr. 11/118/2001 die folgende 1. Änderungssatzung zur gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Schleusingen und ihren Ortsteilen vom 18. April 1997 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Schleusingen wird ergänzt. Es werden auf den Seiten 8 und 9 folgende Straßennamen hinzugefügt:

- „ - An der Himmelsleiter
- Ahornweg
- Birkenweg
- J.-S.-Bach-Straße
- Kastanienweg
- L.-v. Beethoven-Straße
- R.-Wagner-Straße
- W.-A.-Mozart-Straße „

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Schleusingen vom 18. April 1997 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klaus Brodführer
Bürgermeister

Schleusingen, 23. März 2001

Mit Schreiben vom 20.02.2001 des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen wurde vorstehende Satzung mit Hinweis auf § 21 Absatz 3 ThürKO rechtsaufsichtlich bestätigt. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO beim Zustandekommen dieser Satzung ist gemäß § 21 Absatz 4 und 5 ThürKO nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unbeachtlich.

Schleusingen, 23.03.2001